

**RS OGH 2020/2/21 8Ob7/13g,
1Ob256/12x, 8Ob29/13t, 2Ob107/12t,
2Ob123/16a, 4Ob23/20s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2020

Norm

GRC Art47

Rechtssatz

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art 47 Abs 1 GRC garantiert, dass einem Betroffenen ein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung steht. In den Schutzbereich dieses Grundrechts fällt die Verletzung von (subjektiven) Rechten oder von Freiheiten, die durch Unionsrecht garantiert werden. Art 47 GRC ist akzessorisch zur Geltendmachung der Verletzung eines entsprechenden materiellen Rechts. Die Rechtsverletzung muss in Form einer materiellen Rüge schlüssig behauptet werden. Eine solche Rüge kann sich auf die materielle Unionsrechtswidrigkeit oder auf die Ungültigkeit des unionsrechtlichen Rechtsakts beziehen. Der effektive Rechtsschutz bezieht sich auf die effektive Durchsetzung der materiellen Rüge. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 47, Absatz eins, GRC garantiert, dass einem Betroffenen ein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung steht. In den Schutzbereich dieses Grundrechts fällt die Verletzung von (subjektiven) Rechten oder von Freiheiten, die durch Unionsrecht garantiert werden. Artikel 47, GRC ist akzessorisch zur Geltendmachung der Verletzung eines entsprechenden materiellen Rechts. Die Rechtsverletzung muss in Form einer materiellen Rüge schlüssig behauptet werden. Eine solche Rüge kann sich auf die materielle Unionsrechtswidrigkeit oder auf die Ungültigkeit des unionsrechtlichen Rechtsakts beziehen. Der effektive Rechtsschutz bezieht sich auf die effektive Durchsetzung der materiellen Rüge.

Entscheidungstexte

- RS0128689">8 Ob 7/13g
Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 7/13g
Veröff: SZ 2013/26
- RS0128689">1 Ob 256/12x
Entscheidungstext OGH 14.03.2013 1 Ob 256/12x
Auch
- RS0128689">8 Ob 29/13t
Entscheidungstext OGH 05.04.2013 8 Ob 29/13t
Auch; Beisatz: Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs ist nicht mit dessen Erfolgsgarantie gleichzusetzen. (T1); Veröff: SZ 2013/34
- RS0128689">2 Ob 107/12t
Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 107/12t
- RS0128689">2 Ob 123/16a
Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 123/16a
Beisatz: Hier: Berufung auf Art 17 GRC als verletztes materielles Recht. (T2)
- RS0128689">4 Ob 23/20s
Entscheidungstext OGH 21.02.2020 4 Ob 23/20s
Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128689

Im RIS seit

23.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at